

ZH_OBERGERICHT SB230406 vom 8. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230406

FR: ZH_OBERGERICHT SB230406 du 8 mars 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230406 del 8 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang Zum Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 217 S. 5ff.). Gegen das eingangs wieder- gegebene Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 5. Januar 2023 liess der Beschuldigte am 12. Januar 2023 durch seinen amtlichen Verteidiger Berufung anmelden (Urk. 204). Nach Zustellung des begründeten Entscheids am 17. Juli 2023 (Urk. 215) ging die Berufungserklärung des Beschuldigten fristgerecht am 7. August 2023 am Obergericht ein (Urk. 220). Mit Verfügung vom 10. August 2023 wurde der Staatsanwaltschaft sowie den Privatklägerinnen Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 222), worauf verzichtet wurde (Urk. 225-226). Am 27. Oktober 2023 wurde zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen und den Parteien am 10. Januar 2024 eine Änderung in der Gerichtsbesetzung mitge- teilt (Urk. 228). Zur heutigen Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers (Prot. II S. 3).

E. 2

Umfang der Berufung Der Beschuldigte ficht das vorinstanzliche Urteil einzig hinsichtlich Ziff. 7 (betref- fend die fakultative Landesverweisung) an (Urk. 220). Die übrigen Urteilsziffern sowie der Vorabbeschluss der Vorinstanz sind allseits unangefochten geblieben und damit bereits rechtskräftig. Dies ist heute vorab mittels Beschluss festzustellen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

E. 3

Zur Geeignetheit der Massnahme hat sich die Vorinstanz zu Recht kurz ge- halten (Urk. 217 S. 71), da diese auf der Hand liegt. Weilt der Beschuldigte nicht mehr in der Schweiz, wird die hiesige Bevölkerung vor seinen Straftaten bewahrt. Fraglich ist vorliegend indes, ob sie auch erforderlich ist. Auch hierzu hat sich die Vorinstanz zutreffend geäussert (a.a.O.) und dabei zu Recht erwähnt, dass dem Beschuldigten bereits im letzten Strafverfahren bekannt war, dass ihm (auch) hin- sichtlich Landesverweisung eine "allerletzte Chance" gewährt wurde. Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 232 S. 10) stand die Anordnung der fakul- tativen Landesverweisung bereits im Strafverfahren im Jahr 2018 im Raum, wurde diese doch von der Staatsanwaltschaft beantragt (beigezogene Akten K, darin Urk. 33) und führte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung dazu aus, dass er sich nicht vorstellen könne, in Nordmazedonien zu leben und dass er gerne hier bleiben möchte (beigezogene Akten K, darin Prot. S. 17f.). Der bald 30jährige Beschuldigte, der seit seiner Jugend mit dem Gesetz und den Behörden in Konflikt geriet und zahlreiche Heimplatzierungen durchlaufen hat (Prot. I S. 60), weist auch im aktuellen Strafregisterauszug vom 20. Februar 2024 noch diverse Vorstrafen auf (Urk. 230): So

wurde er am 8. April 2013 u.a. wegen Befreiung von Gefangenen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 30 Tagen (und Busse) verurteilt. Der Vollzug wurde später aufgrund der Anordnung einer stationären Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB aufgeschoben. Bereits am 25. Juni 2013 kam es zu einer weiteren Verurteilung u.a. wegen mehrfachen Raubs und einfacher Körperverletzung zu 14 Monaten Freiheitsstrafe, welche ebenfalls zu Gunsten der laufenden Massnahme aufgeschoben wurden. Diese wurde am 23. Mai 2014 (ohne zu vollziehende Reststrafe) wegen ungünstiger Behandlungsprognose resp. Verweigerungshaltung des Beschuldigten als erfolglos aufgehoben (vgl. beigezogene Akten M, Verf. vom 22.5.2014 S. 8). Rund zwei Jahre später folgte am 3. Mai 2016 eine Verurteilung zu unbedingter Geldstrafe wegen einer einfachen Körperverletzung. Ein Urteil vom 22. August 2018 führte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten wegen Sachbeschädigung und Diebstahl, aus welcher der Beschuldigte am 4. Oktober 2019 bedingt - unter Ansetzung einer einjährigen Probezeit mit Bewährungshilfe - mit einer Reststrafe von 112 Tagen entlassen wurde. Trotz dieser laufenden Probezeit delinquierte

- 11 - der Beschuldigte im März und Mai 2020 erneut (Hinderung einer Amtshandlung und mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) und wurde dafür am 29. Mai 2020 mit unbedingter Geldstrafe und Busse bestraft. Auch ein Teil der vorliegend zu beurteilenden Taten beging der Beschuldigte innerhalb dieser Probezeit (Sachbeschädigung und mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Mai 2020 bis 3. Oktober 2020). Die einfache Körperverletzung beging er sodann kurz nach Beginn der um 6 Monate verlängerten Probezeit am 11. Oktober 2020. Diese Aufstellung zeigt eindrücklich, dass sich der Beschuldigte mehrfach auch einschlägig strafbar gemacht hat und dies nicht nur im Bereich der Bagatell delinquenz. Vielmehr beging er auch mehrfach Straftaten gegen die körperliche Integrität, was die öffentliche Sicherheit in besonderem Masse gefährdet. Wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat (Urk. 217 S. 71f.), liess sich der Beschuldigte während der letzten rund 10 Jahre somit weder durch diverse Strafuntersuchungen und Gerichtsverfahren mit drohender Landesverweisung noch durch eine stationäre Massnahme, unbedingte Geld- und Freiheitsstrafen und die Ansetzung einer Probezeit nach bedingter Entlassung mit einer Reststrafe von 112 Tagen von der Begehung neuer Straftaten abhalten. Die Gefahr neuerlicher Delinquenz liegt somit auf der Hand, wobei diese Beurteilung unabhängig von den Schlussfolgerungen im psychiatrischen Gutachten über den Beschuldigten vom 9. März 2021 von Dr. med. C._____ erfolgt (Urk. D1/10/12). Von einer günstigen Rückfallprognose kann aufgrund des Vorlebens des Beschuldigten - und mit der Vorinstanz (Urk. 217 S. 12) - nicht mehr ansatzweise ausgegangen werden. Selbst wenn die vorliegend zu beurteilenden Taten "im unmittelbaren Kontext mit der toxischen, äusserst konfliktgeladenen Beziehung mit seiner Ex-Freundin" stehen mögen, wie die Verteidigung geltend macht (Urk. 232 S. 6 und S. 24), ist letztlich ungewiss, ob diese eine "singuläre Erscheinung" (Urk. 232 S. 6) sind. Abgesehen davon, dass es nicht das erste Mal war, dass der Beschuldigte eine Sachbeschädigung und eine einfache Körperverletzung beging (vgl. Urk. 230), macht nicht nur die Wiederholung einschlägiger Delikte einen Wiederholungstäter aus, sondern generell die Begehung zahlreicher Delikte. Massgebend ist, dass wiederholte Gesetzesverstösse vorliegen, was - wie aufgezeigt - auf den Beschuldigten zutrifft. Ein Zusammenhang zwischen den früheren und heutigen Taten

- 12 - resp. ein eigentliches "Muster" ist - entgegen der Verteidigung (Urk. 232 S. 26ff.) - nicht erforderlich.

E. 4

Hinzu kommt, dass auch keine anderen Faktoren diese Negativprognose aufzuwiegen vermögen. Auch die Vorinstanz hielt fest, es sei nicht ersichtlich, in- wiefern sich die Lebensumstände des Beschuldigten zwischenzeitlich derart ge- ändert hätten, dass er künftig Gewähr für ein deliktsfreies Leben biete (Urk. 217 S. 11). Er hat es seit seiner Kinder- und Jugendzeit nicht geschafft, hier Fuss zu fassen, was die beigezogenen Akten (v.a. Beizugsakten M) hinlänglich belegen. Wie ein roter Faden zieht sich auch der Drogenkonsum durch sein Leben, einer- seits Cannabis und andererseits auch immer wieder Kokain (u.a. Urk. D1/6/1 und Urk. 6/2 5.3.20 S. 8). Der Beschuldigte führte vor Vorinstanz und in einem frühe- ren Verfahren aus, weder über einen ordentlichen Schulabschluss noch über eine abgeschlossene Berufsausbildung zu verfügen (Prot. I S. 60f.; Beizugsakten K, darin Prot. S. 9). Heute machte er geltend, die Sekundarschule B abgeschlossen und nur die Ausbildung nicht beendet zu haben (Prot. II S. 9 und S. 19). Er hatte zwar früher gewisse (meist temporäre) Arbeitsstellen inne, war aber geraume Zeit nicht regelmässig erwerbstätig, sondern meist arbeitslos. Im August 2021 gab er an, er habe nicht mehr gearbeitet, weil er keine Lust dazu gehabt habe. Heute führte er aus, dass er nach seiner Haftentlassung für drei Monate temporär gear- beitet habe, nun aber auf Abruf arbeite. Die Firma, für welche er seit August 2023 immer mal wieder arbeite, habe ihm ab Mai 2024 eine Festanstellung in Aussicht gestellt (Prot. II S. 6ff.). Irgendwelche Belege dazu reichte er nicht ein. Es kann somit nach wie vor keine Rede davon sein, der Beschuldigte habe sich in der Be- rufswelt erfolgreich platzieren können. Bis vor Kurzem lebte er noch bei den El- tern, denen er keine Miete bezahlen musste und die ihn zum Teil auch unterstütz- ten (Urk. D1/02/01 S. 2, S. 10, D1/02/06 S. 21, D1/6/1 S. 10, Urk. 6/4, Urk. D2/2 S. 17, Beizugsakten K a.a.O.). Inzwischen lebt er zwar allein und kommt für seine Miete selber auf (Prot. II S. 5 und S. 8), hat aber laufende Betreibungen (Urk. D1/02/06 S. 22; Prot. I S. 62; Prot. II S. 10) und ist regelmässig auf die finan- zielle Unterstützung seiner Eltern und seiner Schwestern angewiesen (Prot. II S. 7f. und S. 22). Auch gemäss Ausführungen der Verteidigung war der Beschul-

- 13 - digte - vor Vorinstanz - mittellos und verschuldet (Urk. 181 S. 73), wobei aber zu berücksichtigen ist, dass dem Beschuldigten gemäss vorinstanzlichem Urteil noch eine Haftentschädigung zusteht (Urk. 217 S. 86; vgl. Prot. II S. 22f.). In seinem bisherigen Leben hat es der Beschuldigte nicht geschafft, für sich selbst zu sor- gen und ob er künftig selber für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann, ist höchst ungewiss. Die berufliche und wirtschaftliche Integration des mittlerweile fast 30jährigen Be- schuldigten ist somit als gescheitert zu bezeichnen. Aufgrund der insgesam- negativen Legalprognose erweist sich eine Landesverweisung damit auch als erfor- derlich.

E. 5

Schliesslich stellt sich mit der Vorinstanz die Frage, ob eine Landesverwei- sung beim Beschuldigten auch zumutbar wäre, zumal er seit dem siebten Alters- jahr in der Schweiz lebt, über eine Aufenthaltsbewilligung C verfügt, Schweizer- deutsch spricht und Deutsch schreibt (vgl. auch Urk. 79 und 88) und sich auch der Grossteil seiner Familie hier befindet. Bezüglich der diesbezüglichen Abklärungen der Vorinstanz macht die Verteidigung geltend, der Beschuldigte sei dazu unge- nügend und tendenziös befragt worden (Urk. 232

S. 13ff.). Dem ist zu entgegnen, dass der Beschuldigte nicht nur anwaltlich verteidigt war, sondern auch durchaus in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen bzw. etwas richtig zu stellen, wie man anlässlich der heutigen Befragung erkennen konnte. Als die Vorinstanz dem Beschuldigten die Frage stellte "Einen ordentlichen Schulabschluss haben Sie gemäss den Akten nicht. Was sagen Sie dazu?", gab ihm das durchaus Gelegenheit, nach seinem Gutdünken zu antworten und eine falsche Annahme - wie auch heute (Prot. II S. 19) - richtig zu stellen. Ausserdem hatte die Verteidigung heute Gelegenheit, diverse Ergänzungsfragen zur Person zu stellen (Prot. II S. 20). Betreffend die Zumutbarkeit ist vorab festzuhalten, dass eine Landesverweisung den Anspruch des Beschuldigten auf Familienleben gemäss Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK nicht tangieren würde, zumal er über keine eigene "Kernfamilie", d.h. (Ehe-)Partnerin oder Kinder, verfügt. Mit seiner Freundin ist er erst seit Mitte Dezember 2023 zusammen (Prot. II S. 5f.). Im vorliegenden Verfahren machte der Beschuldigte geltend, er habe praktisch keine Beziehungen zu Nordmazedonien

- 14 - und spreche nur sehr wenig Albanisch. Zwar lebe seine Schwester und deren Mann noch dort, aber er habe selten Kontakt (Prot. I S. 62f.; Urk. D1/02/06 S. 22; Prot. II S. 13 und S. 15f.). Mit der Vorinstanz (Urk. 217 S. 73) ist hier von Schutzbehauptungen des Beschuldigten auszugehen. So führte er am 22. August 2018 noch aus, er spreche fließend Albanisch und besuche Nordmazedonien jeweils einmal pro Jahr für 2-3 Wochen (beigezogene Akten K, darin Prot. S. 12 und S. 17). Auch aus den heutigen Ausführungen ergibt sich, dass er zumindest während der Schulzeit oft Ferien in Nordmazedonien verbrachte, aber auch danach immer mal wieder dort war (vgl. Prot. II S. 14f.). In seinen Jugendjahren, als er auf "Kurve" gegangen war, floh er sodann nach Nordmazedonien zu Verwandten (beigezogene Akten E, darin Prot. S. 6; Prot. II S. 15), was zumindest zeigt, dass ihm Land und Kultur nicht derart fremd sind, dass er sich ein Leben dort nicht vorstellen konnte. Ausserdem ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte auch mit seinen Eltern, die offenbar geplant hatten, 2019/2020 nach Nordmazedonien zurückzukehren, regelmässig auf Albanisch kommuniziert hat. Die Eltern leben heute offenbar wieder zum Teil in Nordmazedonien (Prot. II S. 17), womit der Beschuldigte dort auch wieder über engste Familienangehörige verfügt. Auch heute kommuniziert der Beschuldigte nach seinen eigenen Angaben mit einem Gemisch aus Deutsch und Albanisch mit seinen Eltern, wobei seine Mutter selbst nur Albanisch spreche (Prot. II S. 16). Die Behauptung, er habe es verlernt, fließend Albanisch zu sprechen (Prot. II S. 16), ist nicht glaubhaft, begegnet er der albanischen Sprache doch derart häufig und ist es letztlich seine Muttersprache. Mit der Vorinstanz ist somit ohne weiteres davon auszugehen, dass die Resozialisierungschancen des Beschuldigten in Nordmazedonien keineswegs schlechter sind als in der Schweiz (Urk. 217 S. 73). Im Gegenteil dürfte er mit seinen Sprachkenntnissen - vor Vorinstanz machte er geltend, er spreche Spanisch, Französisch, Englisch und Deutsch (Prot. I S. 63) - dort einen deutlichen Vorteil auf dem Arbeitsmarkt aufweisen. Selbst wenn er nicht auf Albanisch schreiben kann, wie er geltend macht (Prot. II S. 16), hindert ihn dies nicht daran, im Baugewerbe eine Arbeit zu finden. Dass die wirtschaftliche Situation in der Schweiz floriere, diejenige in Nordmazedonien jedoch schwierig sei, wie die Ver-

- 15 - teidigung geltend macht (Urk. 232 S. 19 f.), spielt sodann keine Rolle, denn dass der Beschuldigte in der Schweiz bessere wirtschaftliche Bedingungen vorfindet als in Nordmazedonien, hindert die strafrechtliche Landesverweisung nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_134/2021 vom 20. Juni 2022 E. 5.4.2). Zudem besitzt sein Vater ein Haus in D._____ [Nordmazedonien] (Prot. II S. 17), womit ihm bereits zumindest

anfänglich eine Unterkunft zur Verfügung stehen würde. Nachdem die Eltern des Beschuldigten diesen seit Jahren unterstützen, ist davon auszugehen, dass sie dies - insbesondere hinsichtlich Unterkunft und Beziehungsnetz - auch tun würden, müsste er wieder in Nordmazedonien leben, auch wenn sie nicht unterstützungspflichtig sind. Somit erscheint die fragliche Massnahme auch als zumutbar.

E. 6

Dass eine Landesverweisung die Kontaktpflege des Beschuldigten mit seinen Eltern und weiteren Verwandten und Freunden in der Schweiz erschweren würde (Urk. 232 S. 22 und S. 25), trifft zwar zu, gilt aber für alle Landesverweisungen. Hinzu kommt, dass sich die Familie in Nordmazedonien treffen kann, zumal seine Eltern - wie erwähnt - seit sie pensioniert sind ohnehin mal in der Schweiz, mal in Nordmazedonien leben (Prot. II S. 17). Ausserdem dürfte der Beschuldigte die Schweiz vorliegend höchstens für drei Jahre nicht betreten. Danach wären Besuche - zumindest im Rahmen eines Touristenvisums - ohne weiteres wieder möglich. Die Interessenabwägung zwischen den offenkundig erheblichen öffentlichen und mässigen privaten Interessen des Beschuldigten fällt somit zu Lasten des Beschuldigten aus. Die Vorinstanz hat das Notwendige dazu ausgeführt (Urk. 217 S. 74f.). Der Vollständigkeit halber sei nochmals auf das Urteil 7B_148/2022 des Bundesgerichts vom 19. Juli 2023 hingewiesen, mit welchem die fakultative Landesverweisung eines Beschuldigten bestätigt wurde, der ebenfalls über eine Niederlassungsbewilligung C verfügt hatte und der zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt worden war. Das Bundesgericht hielt fest, dass sich in diesem Strafmass manifestierende Verschulden sei aus ausländischer rechtlicher Perspektive als schwer einzustufen und stelle einen Grund für den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung dar (Erw. 3.2.3). Was die Ausführungen der Verteidigung betrifft, wonach zwischen einer Strafe, die ein Schweizer für die

- 16 - gleiche Tat zu vergewärtigen habe und der Sanktion, mit der ein Ausländer belegt werde, kein eklatantes Missverhältnis bestehen dürfe, was der Fall wäre, wenn der Beschuldigte zusätzlich zur Strafe für drei Jahre des Landes verwiesen würde (Urk. 232 S. 26), ist festzuhalten, dass es sich bei der Landesverweisung nicht um eine Strafe, sondern um eine Massnahme handelt (vgl. BGE 146 IV 311 E. 3.7). Der Beschuldigte ist somit des Landes zu verweisen.

E. 7

Die erstinstanzlich angeordnete - minimale - Dauer von 3 Jahren kann nicht zu Lasten des Beschuldigten erhöht werden (Art. 391 Abs. 2 StPO) und ist daher ohne weiteres zu bestätigen. Dasselbe gilt für den Verzicht der Vorinstanz auf Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem SIS (Urk. 217 S. 86), wobei dies ohnehin nicht angefochten wurde und daher bereits in Rechtskraft erwachsen ist. III. Kostenfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.